

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

aus Anlass der Vereinigung der Sparkasse Stadtlohn mit der Sparkasse Westmünsterland  
zum 31. August 2011  
(Stand: 7. Juli 2011)

Der Sparkassenzweckverband Westmünsterland - Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -, nachstehend Sparkassenzweckverband Westmünsterland genannt, ist Träger der Sparkasse Westmünsterland - Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck - in Ahaus und Dülmen, nachstehend Sparkasse Westmünsterland genannt. Der Sparkassenzweckverband Westmünsterland ist nach § 11 Satz 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 20. Dezember 2002 ermächtigt, für seine Mitglieder Verträge zu schließen über Einzelheiten der Besetzung von Gremien und Funktionen bei der Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder.

Die Stadt Stadtlohn ist Trägerin der Sparkasse der Stadt Stadtlohn in Stadtlohn, nachstehend Sparkasse Stadtlohn genannt.

### **Der Sparkassenzweckverband Westmünsterland**

#### **und die Stadt Stadtlohn**

schließen nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

#### **§ 1**

#### **Beitritt zum Sparkassenzweckverband, Gewährträgerschaft und Vereinigung der Sparkassen**

- (1) Die Stadt Stadtlohn tritt dem Sparkassenzweckverband Westmünsterland mit Wirkung vom 31. August 2011 bei.  
Der erweiterte Sparkassenzweckverband führt künftig den Namen „Sparkassenzweckverband Westmünsterland - Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck -“, nachstehend Sparkassenzweckverband Westmünsterland genannt.
- (2) Die Stadt Stadtlohn überträgt mit Wirkung vom 31. August 2011 die Trägerschaft für die Sparkasse Stadtlohn auf den Sparkassenzweckverband Westmünsterland.
- (3) Die Sparkasse Westmünsterland und die Sparkasse Stadtlohn werden mit Wirkung vom 31. August 2011 (anstaltsrechtlicher Vereinigungstichtag) vereinigt.  
Die Vereinigung erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 SpkG in der Weise, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2011 (vermögensrechtlicher Verschmelzungstichtag gem. § 27 Abs. 3 Satz 3 SpkG) das Vermögen der Sparkasse Stadtlohn im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse Westmünsterland (aufnehmende Sparkasse) übergeht.  
Der Vermögensübertragung wird der Jahresabschluss der Sparkasse Stadtlohn zum 31. Dezember 2010 zugrunde gelegt (§ 27 Abs. 3 Satz 4 SpkG).  
Die Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde wird eingeholt.
- (4) Die Vertragspartner vereinbaren, die Satzung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland vom 1. Januar 2003, geändert am 28. November 2009, sowie die Satzung für die Sparkasse Westmünsterland vom 1. Juli 2003, geändert am 12. Januar 2005 und 26. August 2009, gemäß den Anlagen, die im Genehmigungsverfahren noch erforderliche Änderungen oder Ergänzungen erfahren können, neu zu fassen.

## § 2

### Name, Sitz und Regionaldirektionen der Sparkasse

- (1) Die vereinigte Sparkasse trägt den Namen „Sparkasse Westmünsterland“.
- (2) Sie hat ihren juristischen Sitz weiterhin an den Hauptstellen in Ahaus und Dülmen. Weitere Hauptstellen unterhält die Sparkasse in den Städten Borken, Coesfeld und Lüdinghausen.
- (3) Die bisherige Hauptstelle der Sparkasse Stadtlohn soll Regionaldirektion für das Geschäftsgebiet der bisherigen Sparkasse Stadtlohn werden und - neben dem Kundenzentrum für alle Kundengruppen - spezielle Beratungsangebote für das Vermögensmanagement, das Firmenkundengeschäft und das Immobiliengeschäft umfassen sowie Dienstsitz eines Vorstandsvertreters sein.  
Weitere Regionaldirektionen unterhält die Sparkasse weiterhin in den Städten Billerbeck und Vreden.

## § 3

### Allgemeine Grundsätze für das Verhältnis der Verbandsmitglieder untereinander

- (1) Für die Aufteilung eines dem Träger von der vereinigten Sparkasse nach § 25 Abs. 1 Buchst. b) SpkG zugeführten Teils des Jahresüberschusses sowie für die in der Satzung des Sparkassenzweckverbandes geregelte Haftung und Umlegung eines etwaigen Liquidationserlöses wird das folgende Verhältnis der Verbandsmitglieder untereinander festgelegt:

Kreis Borken	38,90 %
Kreis Coesfeld	30,26 %
Stadt Dülmen	10,57 %
Stadt Coesfeld	7,18 %
Stadt Vreden	6,21 %
Stadt Isselburg	3,39 %
Stadt Stadtlohn	3,00 %
Stadt Billerbeck	0,49 %

Für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 verzichtet die Stadt Stadtlohn auf Anteile aus einem dem Sparkassenzweckverband Westmünsterland von der Sparkasse Westmünsterland nach § 25 Abs. 1 Buchst. b) SpkG zugeführten Teils des Jahresüberschusses.

- (2) Im Hinblick auf die Besetzung der Organe des Sparkassenzweckverbandes und der Sparkasse wird ein Rotationsverfahren gewählt, nach dem der Vorsitz des Verwaltungsrates und der Zweckverbandsversammlung sowie das Amt des Verbandsvorstehers zwischen Vertretern der Verbandsmitglieder aus dem Kreis Borken und Vertretern der Verbandsmitglieder aus dem Kreis Coesfeld nach Wahlperioden wechselt. Die jeweiligen Stellvertreterpositionen werden spiegelbildlich vergeben.

## § 4

### Sparkassenzweckverband

- (1) Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland soll aus insgesamt 41 Vertretern bestehen. Davon entsenden

der Kreis Borken	16 Vertreter
der Kreis Coesfeld	12 Vertreter
die Stadt Dülmen	4 Vertreter
die Stadt Coesfeld	3 Vertreter
die Stadt Vreden	3 Vertreter
die Stadt Isselburg	1 Vertreter
die Stadt Stadtlohn	1 Vertreter
die Stadt Billerbeck	1 Vertreter

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung verfügt über eine Stimme.

- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den von ihnen in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen, den Landrat des Kreises Borken und den Landrat des Kreises Coesfeld im Wechsel für jeweils eine Wahlperiode - ausgehend vom Vorsitzenden Landrat des Kreises Borken in der laufenden Wahlperiode - zum Vorsitzenden zu wählen.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind ferner verpflichtet, den von ihnen in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen,
  - in den Wahlperioden, in denen der Landrat des Kreises Borken Vorsitzender ist, zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung einen Vertreter des Kreises Coesfeld zu wählen und in den Wahlperioden, in denen der Landrat des Kreises Coesfeld Vorsitzender ist, einen Vertreter des Kreises Borken.
  - in den Wahlperioden, in denen der Landrat des Kreises Borken Vorsitzender ist, zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung einen Vertreter der Verbandsmitglieder Vreden, Isselburg oder Stadtlohn abwechselnd zu wählen - ausgehend vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden aus der Stadt Isselburg in der laufenden Wahlperiode - und in den Wahlperioden, in denen der Landrat des Kreises Coesfeld Vorsitzender ist, abwechselnd einen Vertreter der Städte Dülmen oder Coesfeld.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihren in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen,
  - im Wechsel für jeweils eine Wahlperiode den Landrat des Kreises Coesfeld und den Landrat des Kreises Borken zum Verbandsvorsteher zu wählen - ausgehend vom Verbandsvorsteher Landrat des Kreises Coesfeld in der laufenden Wahlperiode.
  - in den Wahlperioden, in denen der Landrat des Kreises Coesfeld Verbandsvorsteher ist, den Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt der Städte Isselburg, Vreden oder Stadtlohn abwechselnd zum stellvertretenden Verbandsvorsteher zu wählen - ausgehend vom stellvertretenden Verbandsvorsteher Bürgermeister der Stadt Vreden in der laufenden Wahlperiode - und in den Wahlperioden, in denen der Landrat des Kreises Borken Verbandsvorsteher ist, abwechselnd den Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt der Städte Coesfeld oder Dülmen.
- (5) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sowie die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind.  
An den Sitzungen nehmen ferner die Mitglieder des Sparkassenvorstandes mit beratender Stimme teil.
- (6) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihren in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern die Weisung zu erteilen, den dem Verwaltungsrat der Sparkasse Westmünsterland jeweils vorsitzenden Landrat des Kreises Borken bzw. des Kreises Coesfeld in die Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe (SVWL), Münster, zu entsenden. Der in die SVWL-Verbandsversammlung daneben zu entsendende Vertreter darf nicht dem gleichen Kreisgebiet wie der entsandte Landrat angehören.

## **§ 5**

### **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse Westmünsterland umfasst unter Inanspruchnahme der Erhöhungsmöglichkeit nach § 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG 18 Mitglieder sowie entsprechende Stellvertreter: das vorsitzende Mitglied, elf weitere sachkundige Mitglieder und sechs Dienstkräfte der Sparkasse.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihren in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern die Weisung zu erteilen, den Landrat des Kreises Coesfeld und den Landrat des Kreises Borken im Wechsel für jeweils eine Wahlperiode - ausgehend vom Vorsitzenden Landrat des Kreises Coesfeld in der laufenden Wahlperiode - zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates zu wählen.

Die Aufgaben des „Beanstandungsbeamten“ gemäß § 11 Abs. 3 SpkG nimmt im Falle der Verhinderung des dem Verwaltungsrat vorsitzenden Landrats der nicht zum vorsitzenden Mitglied gewählte Landrat wahr.

(3) Von den sachkundigen Mitgliedern und ihren Stellvertretern stellen

- der Kreis Borken = 5 Mitglieder (ggf. inkl. des Vorsitzenden),
- der Kreis Coesfeld = 4 Mitglieder (ggf. inkl. des Vorsitzenden),
- die Stadt Coesfeld = 1 Mitglied,
- die Stadt Dülmen = 1 Mitglied.
- die Stadt Vreden  
und die Stadt Isselburg = 1 Mitglied im Wechsel

Die Position des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates wird auf das Mitgliederkontingent der sachkundigen Mitglieder seines Kreises angerechnet.

- (4) Nach § 11 Abs. 2 SpkG wählt die Verbandsversammlung aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den von ihnen in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen,
- in den Wahlperioden, in denen der Landrat des Kreises Coesfeld Vorsitzender ist, zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates einen Vertreter des Kreises Borken zu wählen und in den Wahlperioden, in denen der Landrat des Kreises Borken Vorsitzender ist, einen Vertreter des Kreises Coesfeld.
  - in den Wahlperioden, in denen der Landrat des Kreises Coesfeld Vorsitzender ist, zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates abwechselnd einen Vertreter der Verbandsmitglieder Dülmen oder Coesfeld zu wählen und in den Wahlperioden, in denen der Landrat des Kreises Borken Vorsitzender ist, abwechselnd einen Vertreter der Städte Isselburg oder Vreden.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind ferner verpflichtet, ihren in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern die Weisung zu erteilen, die für die laufende Wahlperiode gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats bei der bei Fusionen stets erforderlichen Verwaltungsratsneuwahl für die verbleibende Wahlperiode erneut zu wählen.
- (6) Gemäß § 10 Abs. 4 SpkG wird in der Sparkassensatzung die Höchstzahl der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen können, auf sechs festgelegt. Dabei soll es sich handeln um
- den Landrat, der nicht zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats gewählt ist, sofern er nicht ordentliches Verwaltungsratsmitglied ist,
  - die Bürgermeister der Städte Coesfeld, Dülmen, Isselburg, Stadtlohn und Vreden.

## § 6

### Ausschüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat bildet nach § 15 Abs. 3 SpkG einen Risikoausschuss sowie einen Haupt-/Bilanzprüfungsausschuss und erlässt jeweils eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Regelungen über die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten, die Sitzungen und die Beschlussfassungen getroffen werden.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den von der Zweckverbandsversammlung bestellten Verwaltungsratsmitgliedern zu empfehlen, für die einzelnen Wahlperioden abwechselnd den Landrat des Kreises Borken und den Landrat des Kreises Coesfeld zu Vorsitzenden des Risikoausschusses und des Haupt-/Bilanzprüfungsausschusses zu wählen. Dabei soll der dem Verwaltungsrat vorsitzende Landrat gleichzeitig auch Vorsitzender des Haupt-/Bilanzprüfungsausschusses sein und der nicht zum Verwaltungsratsvorsitzenden gewählte Landrat Vorsitzender des Risikoausschusses.
- (3) Die Besetzung der Verwaltungsratsausschüsse soll - mit Ausnahme von Dienstkräften - paritätisch mit Verwaltungsratsmitgliedern aus den Kreisgebieten Borken und Coesfeld erfolgen.

## **§ 7**

### **Vorstand der Sparkasse**

- (1) Der Vorstand der Sparkasse Westmünsterland soll künftig bestehen aus:

Vorsitzender	Heinrich-Georg Krumme
Mitglied	Jürgen Büngeler
Mitglied	Karlheinz Lipp
Mitglied	Dr. Raoul G. Wild
Stellvertretendes Mitglied	Dr. Matthias Bergmann

- (2) Herr Klaus Stachowski, bisher Vorstandsmitglied der Sparkasse Stadtlohn, soll Regionaldirektor der Sparkasse Westmünsterland im Bereich Stadtlohn werden.

## **§ 8**

### **Arbeitsplätze, Unternehmensorganisation**

- (1) Zu den Zielen der Sparkassenfusion gehört es, die hohe Beratungs- und Servicequalität für die Sparkassenkunden weiter zu steigern und durch das Schaffen von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen nachhaltig Beschäftigung zu sichern. Zwischen den Vertragschließenden besteht Einvernehmen, dass alle Dienstkräfte der Sparkasse Stadtlohn und der Sparkasse Westmünsterland nach der Vereinigung weiterbeschäftigt und keine fusionsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden sollen. Den Dienstkräften beider Institute wird zugesichert, dass sie nicht wegen des Zusammenschlusses gehaltlich schlechter gestellt oder entlassen werden.

- (2) Bei der Unternehmensorganisation der vereinigten Sparkasse hat der Vorstand Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Es wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Standort Stadtlohn erhalten bleibt und dort zentrale Abteilungen angesiedelt sein werden, solange nicht betriebswirtschaftliche Gründe Anderes erfordern.

Soweit die Umsetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu anderen Standorten erforderlich ist, sollen neue Einsatzstellen sozialverträglich ausgewählt und der neue Einsatz entsprechend der Qualifikation erfolgen.

- (3) Für die Kalenderjahre 2011 bis 2013 verzichtet die Stadt Stadtlohn auf die Berücksichtigung der auf sie entfallenden Lohnsummen bei der Zerlegung der Gewerbesteuerpflicht der Sparkasse Westmünsterland.
- (4) Die Stadt Stadtlohn verpflichtet sich, bis spätestens 30. August 2011 von der Sparkasse Stadtlohn die Immobilien „Kunstklärwerk“ (einschließlich der zugehörigen Grundstücksflächen) und „Grabenstraße 30 in Stadtlohn“ zum Buchwert zu übernehmen.
- (5) Bei einem entsprechenden Wunsch der Sparkasse Westmünsterland nimmt die Stadt Stadtlohn ihre stillen Hafteinlagen bei der Sparkasse von TEUR 3.907 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurück.

## **§ 9**

### **Stiftungen, Spenden, Sponsoring**

- (1) Als Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft nehmen die Sparkasse Stadtlohn und die Sparkasse Westmünsterland eine besondere Verantwortung in Wirtschaft, Gesellschaft und Region wahr. Ihr Zusammenschluss soll die dauerhafte Sicherung und den Ausbau des Engagements fördern. Die Vertragschließenden gehen davon aus, dass die Maßnahmen der Sparkassen zur Wirtschafts- und Strukturförderung, die Spenden für gemeinnützige Zwecke und das Sponsoring fortgeführt und im Rahmen der Möglichkeiten erweitert werden.
- (2) Ebenso sollen die von der Sparkasse Stadtlohn und der Sparkasse Westmünsterland (bzw. ihren Vorgängerinstituten) errichteten Stiftungen fortgeführt werden. Die Benennung von Kuratoriumsmitgliedern durch die Sparkasse erfolgt nach den Gesichtspunkten von Funktionsausübung und Ortsnähe.

- (3) Die Sparkasse Westmünsterland wird die Dotierung der Sparkassenstiftung Stadtlohn oder einer neu errichteten Sparkassenstiftung Stadtlohn in Höhe von 2,6 Mio. Euro innerhalb der nächsten drei Jahre übernehmen (2011: 1 Mio. EUR, 2012: 1 Mio. EUR, 2013: 0,6 Mio. EUR).
- (4) Die Aufwendungen der Sparkasse für Spenden und Sponsoring in den Kommunen des Geschäftsgebiets sollen näherungsweise den Anteilsverhältnissen entsprechen.

#### **§ 10 Öffnungsklausel**

Der Sparkassenzweckverband soll weiterhin Grundlage für eine sinnvolle Fortentwicklung des regionalen Sparkassenwesens bilden. Die Vertragsparteien stimmen demgemäß darin überein, dass anderen Gebietskörperschaften oder anderen Sparkassenzweckverbänden, die dem Verband beitreten wollen, die Aufnahme ermöglicht wird.

Die Vertragspartner sind darüber einig, dass in diesem Fall bei der Besetzung von Gremien und Funktionen die bisherigen und die neuen Verbandsmitglieder entsprechend ihren Anteilen im Sinne von § 3 dieses Vertrages angemessen berücksichtigt werden. Der Sparkassenzweckverband wird ermächtigt, für die Vertragsparteien entsprechende Verhandlungen zu führen und Verträge zu schließen.

#### **§ 11 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, solche Bestimmungen durch eine gleichwertige wirksame Regelung zu ersetzen.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.